



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg ▪ Pf. 103461 ▪ 70029 Stuttgart

Datum 2. Februar 2023

Durchwahl 0711 279-0

Aktenzeichen JUMRV-1300-83/11/49

(Bitte bei Antwort angeben)

An die

unteren Ausländerbehörden
über

die Regierungspräsidien

– Referate 15.1 –

Stuttgart

Freiburg

Tübingen

Regierungspräsidium Karlsruhe

– Abteilung 8 –

Untere Aufnahmebehörden

über

Regierungspräsidien Stuttgart und Freiburg

- Referate 15.2

Regierungspräsidium Tübingen

- Referat 15.1

Regierungspräsidium Karlsruhe

- Referat 92

nachrichtlich an:

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg

- Landespolizeipräsidium -

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg

Schillerplatz 4 ▪ 70173 Stuttgart ▪ Telefon 0711 279-0 ▪ Telefax 0711 279-2264 ▪ poststelle@jum.bwl.de ▪ www.justiz-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße ▪ VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:
www.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

 Geflüchtete aus der Ukraine: weitere Informationen und Hinweise

Anlagen

- Vordruck Belehrung und Erklärung (keine Unionsbürgerschaft)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

anbei übersenden wir Ihnen weitere Informationen und Hinweise zum Themenkomplex Ukraine, um deren Kenntnisnahme und Beachtung wir bitten.

1. Unionsbürgerschaft und ukrainische Staatsangehörigkeit

Es gibt derzeit vereinzelt Fälle von Personen, die bei Ausländer-, Aufnahme-, oder Leistungsbehörden vorsprechen und bei denen greifbare Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese neben der geltend gemachten ukrainischen Staatsangehörigkeit auch noch die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen (z.B. Ungarn, Rumänien, Slowakei).

Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie noch einmal darauf hinweisen, dass entsprechend der Ausführungen des BMI im Länderschreiben vom 20. September 2022 (Seite 2) der **vorübergehende Schutz nach § 24 AufenthG nicht auf Unionsbürger anwendbar** ist. Der Durchführungsbeschluss des EU-Rats vom 4. März 2022 und die Massenzustromrichtlinie beziehen sich nur auf „Drittstaatsangehörige“, d.h. ukrainische Staatsangehörige und „Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine“. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind davon ausgeschlossen, da die Unionsbürgerschaft die Drittstaatsangehörigkeit im vorgenannten Sinne verdrängt.

Wir empfehlen bzw. stellen es in das Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde, in begründeten Verdachtsfällen Anfragen zum Datenabgleich an das zu-

ständige Konsulat des betreffenden EU-Mitgliedstaats zu stellen und diese Personen am Beispiel des in der Anlage befindlichen Vordrucks mit Blick auf die Verpflichtung zur Offenlegung bzw. die fehlende Anspruchsberechtigung im Falle einer Unionsbürgerschaft zu belehren.

Darüber hinaus möchten wir Sie bitten, in solchen Zweifelsfällen das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung aufgrund § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG besonders sorgfältig zu überprüfen.

Sofern die o.g. Prüfungen der unteren Ausländerbehörden ergeben sollten, dass eine Unionsbürgerschaft vorliegt, **ergeben sich die nachfolgenden Rechtsfolgen für die Flüchtlingsaufnahme bzw. das Leistungsrecht:**

2. Rechtsfolgen für die Flüchtlingsaufnahme

Da aus den oben dargelegten Gründen für Unionsbürger, die auch die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen, der Durchführungsbeschluss des EU-Rats vom 4. März 2022 und die Massenzustromrichtlinie nicht einschlägig sind, fallen diese nicht unter die Personengruppe der aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen aufzunehmenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG). Soweit sie bereits in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung aufgenommen worden sind, kann ihre vorläufige Unterbringung deshalb grundsätzlich nicht fortgesetzt werden.

Stellen die betreffenden Personen jedoch einen Asylantrag, wird stattdessen § 1 Abs. 2 Nr. 1 FlüAG einschlägig. Da sie gemäß § 47 Abs. 1 AsylG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Nr. 1 AsylG in analoger Anwendung nicht verpflichtet sind, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, sollen sie in den fraglichen Fällen in dem Stadt- oder Landkreis, in dem sie vorstellig geworden sind, verbleiben. Das Regierungspräsidium Karlsruhe wird die betreffenden Personen auf Anzeige der betroffenen unteren Aufnahmebehörde als Asylbewerber zur vorläufigen Unterbringung zuteilen. Bezüglich der Dauer der vorläufigen Unterbringung, der Pauschalenerstattung gelten alsdann die für die Personengruppe der Asylbegehrenden einschlägigen allgemeinen Bestimmungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes. Die regelmäßig maximal 24-monatige Unterbringungszeit ist ab dem Zeitpunkt der Zuteilung als Asylbewerber zu berechnen.

3. Rechtsfolgen im Leistungsrecht

Wird im Anschluss an die Feststellung der Unionsbürgerschaft kein Asylverfahren in Gang gesetzt, besteht – sofern der Tatbestand des § 1 Abs. 1 AsylbLG auch nicht aus anderen Gründen erfüllt wird – keine Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG.

Ob ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII gegeben ist, ist von den hierfür zuständigen Behörden zu prüfen.

gez. Dr. Lehr
Ministerialdirigent